

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 07.10.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

183.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 im Wahlkreis 52 (Helmstedt-Wolfsburg)	420
184.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	422
185.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008	423
186.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008	425

B. Nichtamtlicher Teil

183.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlergebnisse zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages
am 27. September 2009 im Wahlkreis 52 (Helmstedt-Wolfsburg)**

Gem. § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 52 in seiner Sitzung am 30. September 2009 ermittelte Wahlergebnis sowie der festgestellte gewählte Bewerber im Wahlkreis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	165.153
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	22.676
A 3	Wahlberechtigte nach § 25 Abs. 2 BWO (selbständige Wahlscheine)	2
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	187.831
B	Wählerinnen/Wähler	135.261
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	21.921
C	Ungültige Erststimmen	2.196
D	Gültige Erststimmen	133.065
E	Ungültige Zweitstimmen	1.790
F	Gültige Zweitstimmen	133.471

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

D 1	Barchmann, Heinz-Joachim	SPD	46.064
D 2	Lach, Günter	CDU	52.427
D 3	Heitchen, Michael	FDP	8.480
D 4	Koch, Torsten	GRÜNE	10.692
D 5	Menzner, Dorothée	DIE LINKE.	10.216
D 6	Preuß, Friedrich	NPD	3.023
D 12	Glahn, Klaus	RRP	1.748
D 13	Dr. Karstens, Detleff	PBC	415
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			133.065

Gewählt ist: Lach, Günter, CDU

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	42.391
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	45.319
F 3	Freie Demokratische Partei - FDP	14.114
F 4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	11.801
F 5	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.	11.309
F 6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	2.606
F 7	Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei	1.176
F 8	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	46
F 9	DEUTSCHE VOLKSUNION - DVU	101
F 10	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp	112
F 11	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	2.905
F 12	Rentnerinnen und Rentner Partei - RRP	1.591
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		133.471

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 42 vom 07.10.2009

184.

Bekanntmachung der

1. Satzung

**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) - in Verbindung mit § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128) - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb AEH

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vertretung der Werkleitung wird durch den Rat der Stadt Helmstedt bestellt. Die Werkleiterin / der Werkleiter kann ihre / seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Es kann auch eine Bedienstete / ein Bediensteter des Eigenbetriebes, die / der mit der Geschäftsbesorgung beauftragt worden ist, mit der Vertretung beauftragt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Helmstedt, den 05.10.2009

gez. Eisermann (S)

(Eisermann)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 42 vom 07.10.2009

185.

**Bekanntmachung der
6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom
10.10.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **02.10.2009** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 31.10.2008 (Nr. 39/08), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrichaufzählung erhält folgende Fassung:

- kompostierbare und/oder biologisch abbaubare Kunststoffe.

2. § 12 Abs. 6 Sätze 2-4 erhalten folgende Fassung:

Wurde ein mit Störstoffen fehlbefüllter Abfallbehälter nicht geleert, so sind die Störstoffe vollständig auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dieser Abfallbehälter ist bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr erneut zur Leerung bereitzustellen.

Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem Bioabfallbehälter nicht möglich, so ist dieser Bioabfallbehälter bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr des Restabfalls mit bereit zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 02.10.2009

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 42 vom 07.10.2009

186.

**Bekanntmachung der
6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **02.10.2009** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.10.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 24.10.2008 (Nr. 38/08), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Für das Leeren eines fehlbefüllten Bioabfallbehälters im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 4 Abfallentsorgungssatzung sowie für das Leeren eines fehlbefüllten Abfallbehälters außerhalb eines regelmäßigen Abfuhrtages wird neben der Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Leerungsgebühr erhoben.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• je 120 l und 240 l Restabfallbehälter• je 1.100 l Restabfallbehälter | <p>7,60 Euro,</p> <p>15,20 Euro,</p> |
|---|--------------------------------------|

- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,60 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,00 Euro
über 600 kg	120,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,10 Euro
2. Altreifen
 - 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro
 - 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro
 - 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro
 - 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro
3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro
4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen
 - 4.1 Nachtspeicherofen bis 4 kw - Leistung 30,00 Euro
 - 4.2 Nachtspeicherofen bis 7 kw - Leistung 45,00 Euro
 - 4.3 Nachtspeicherofen ab 7 kw - Leistung 55,00 Euro
 - 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung 6,00 Euro
5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten

Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.

5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,10 Euro
-----------------------------	-----------

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal	5,00 Euro
--	-----------

1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal	15,00 Euro
--	------------

1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg	2,96 Euro
---	-----------

1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal	10,00 Euro
--	------------

1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal	20,00 Euro
--	------------

1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg	3,50 Euro
---	-----------

1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|--|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 3,80 Euro |
| mind. jedoch | 50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.

4. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.

5. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2a entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach § 3 Abs. 3a und 5 werden mit Ende des Erhebungszeitraumes fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 02.10.2009

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

(L.S.)

Landrat

ABl.-Nr. 42 vom 07.10.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt
Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian